

Aktenzeichen: 5 AZR 327/84

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 5. Februar 1986

- 5 AZR 327/84 -

I. Arbeitsgericht

Mainz

Urteil vom 27. April 1983

- 2 Ca 207/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Rheinland-Pfalz

Urteil vom 4. April 1984

- 2 Sa 758/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Umfang der Lehrverpflichtung an Fachhochschule

Gesetz:

BGB §§ 611, 133, 157

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 327/84

2 Sa 758/83 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
5. Februar 1986

Clobes,

Reg.-Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Februar 1986 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Fischer für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz
vom 4. April 1984 - 2 Sa 758/83 - wird zu-
rückgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um den Umfang der wöchentlichen Lehr-
verpflichtung der Klägerin.

Die am 22. Mai 1937 geborene Klägerin hat eine abgeschlossene
Ausbildung als Sozialarbeiterin mit staatlicher Anerkennung. Sie
war von 1962 bis 1977 bei verschiedenen Sozialbehörden tätig und
nahm während dieser Zeit an weiterbildenden Kursen und Fortbil-
dungsseminaren teil. Außerdem absolvierte sie an der Fachhoch-
schule in Esslingen ein Zusatzstudium im Studienfach Sozialpäda-
gogik, Studienrichtung Supervision. Seit dem 1. April 1977 ar-
beitet die Klägerin als "lehrende Sozialarbeiterin" an der von
der beklagten Gesellschaft getragenen katholischen Fachhochschule
in Mainz. In dem schriftlichen Dienstvertrag vom 8. Februar 1977
ist vereinbart, daß die Klägerin in die Vergütungsgruppe BAT III
gemäß Anlage 1 zu § 27 BAT eingestuft wird. In § 3 des Dienst-
vertrages ist bestimmt, daß sich die durchschnittliche regel-
mäßige Arbeitszeit nach den einschlägigen Vorschriften des BAT
richtet. Der schriftliche Vertrag enthält keine Regelung über den
Umfang der Lehrverpflichtung der Klägerin.



Von ihrer Einstellung an bis zum Sommersemester 1981 unterrichtete die Klägerin im Durchschnitt der Semester an je 18 Wochenstunden. Dieses Stundendeputat entsprach demjenigen der an der Fachhochschule tätigen Professoren und Fachhochschullehrer. Im Wintersemester 1981/82 forderte die Beklagte die Klägerin erstmals auf, ein Stundendeputat von 24 Wochenstunden zu erbringen. Diese Aufforderung erging gleichzeitig an zwei andere lehrende Sozialarbeiterinnen bei der Beklagten. Anlaß hierzu war eine Überprüfung durch den Landesrechnungshof. Die Beklagte erhält für ihre personellen Aufwendungen in der staatlich anerkannten Fachhochschule staatliche Finanzhilfe gemäß § 87 Abs. 2 Fachhochschulgesetz. Das Kultusministerium vertrat die Auffassung, die lehrenden Sozialarbeiter hätten entsprechend § 42 Fachhochschulgesetz ebenso wie Studienräte im Hochschuldienst eine Lehrtätigkeit von 24 Wochenstunden zu erbringen. Um die Finanzierung der Personalkosten sicherzustellen, verlangte die Beklagte nunmehr von der Klägerin und den beiden anderen lehrenden Sozialarbeiterinnen ein Wochenstundendeputat von 24 Stunden. Zwischen der Klägerin und der Beklagten kam es über längere Zeit zu Verhandlungen. Im Wintersemester 1981/82 leistete die Klägerin 24 Wochenstunden ohne Vorbehalt. Danach erbrachte sie unter Vorbehalt 24 Wochenstunden. Auf die Gegenvorstellung der Klägerin teilte die Beklagte mit Schreiben vom 20. Dezember 1982 mit, sie halte an einem Stundendeputat von 24 Wochenstunden fest; dieses Pflichtstundenmaß ergebe sich daraus, daß die Klägerin als Lehrkraft für besondere Aufgaben anzusehen und deshalb einem Fachlehrer gleichzustellen sei.



Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, sie sei nach ihrem Arbeitsvertrag nicht verpflichtet, mehr als 18 Semesterwochenstunden zu erbringen. Sie hat vorgetragen, ihre wöchentliche Arbeitszeit betrage nach den Bestimmungen des BAT 40 Stunden; diese Stundenzahl werde durch die 18 Unterrichtsstunden und die Zeit für die Vorbereitung, Teilnahme an Konferenzen, Beratung von Studenten, Betreuung von Diplomanten und Korrektur von Klausuren voll erfüllt. Hinsichtlich der Zahl der Unterrichtsstunden sei sie von Anfang an den Professoren gleichgestellt gewesen. Eine unterschiedliche Pflichtstundenzahl sei deshalb nicht zu begründen. Das Stundendeputat von 18 Wochenstunden folge auch aus einer mehrjährigen betrieblichen Übung, die aufgrund des Direktionsrechts der Beklagten nicht abgeändert werden könne.

Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, daß sie im Rahmen des mit der Beklagten bestehenden Arbeitsverhältnisses nur ein Stundendeputat von 18 Wochenstunden, d. h. nur 18 Wochenstunden zu lehren hat.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, die Klägerin habe keinen Anspruch darauf, ihre Lehrtätigkeit nur an 18 Wochenstunden auszuüben. Es handele sich hier nicht um eine Frage der Arbeitszeit, sondern um deren Ausfüllung innerhalb des vorgegebenen Rahmens von 40 Stunden pro Woche. Entsprechend der Regelung für Studienräte in § 42 Abs. 2 Fachhochschulgesetz Rheinland-Pfalz habe die Klägerin 24 Wochenstunden Lehrtätigkeit zu erbringen. Falls diese Vorschrift nicht eingreife, habe die Klägerin diese Wochenstundenzahl zu leisten,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

weil die Beklagte dies aufgrund ihres Direktionsrechts angeordnet habe. Die Klägerin könne sich demgegenüber nicht auf eine betriebliche Übung berufen und daraus einen stillschweigenden Vertragsabschluß konstruieren.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten war erfolglos. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Die Klägerin ist im Rahmen des mit der Beklagten bestehenden Arbeitsverhältnisses nicht verpflichtet, ein höheres Stundendeputat als 18 Wochenstunden zu erbringen.

I. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Umfang der Lehrverpflichtung der Klägerin vertraglich nicht festgelegt worden ist. Der schriftliche Arbeitsvertrag der Klägerin enthält keine Regelung über den Umfang ihrer Lehrverpflichtung. § 3 des Arbeitsvertrages, wonach sich die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit nach den einschlägigen Vorschriften des BAT richtet, betrifft nur den Umfang der Arbeitszeit. Diese beträgt nach § 15 Abs. 1 BAT wöchentlich 40 Stunden. Da bei der Lehrtätigkeit die zu leistenden Pflichtstunden Teil der Arbeitszeit sind (vgl. BAG 39, 124 = AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer), ist hiermit noch nicht festgelegt, in welchem Umfang die Klägerin innerhalb der Arbeitszeit von 40 Wochenstunden Pflichtlehrstunden zu erbringen hat. Die Sonderregelungen für



angestellte Lehrkräfte an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen (SR 2 1 BAT) sind vorliegend nicht anzuwenden, da die Katholische Fachhochschule, an der die Klägerin tätig ist, nicht zu dieser Gruppe von weiterbildenden Schulen gehört. Bei der Beklagten handelt es sich vielmehr um eine Fachhochschule in freier Trägerschaft, auf die auch das Landesgesetz über die Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz (FachHSchG) vom 21. Juli 1978 (GVBl. 1978 S. 543) nicht anwendbar ist (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 FachHSchG). Daher ist vorliegend auch § 42 Abs. 2 FachHSchG nicht anwendbar, wonach Studienräte im Hochschuldienst eine Lehrtätigkeit von 24 Wochenstunden zu erbringen haben.

Daß der Arbeitsvertrag der Klägerin keine Regelung über den Umfang der Lehrverpflichtung enthält, wird von der Revision auch nicht in Abrede gestellt.

II. Das Berufungsurteil ist auch zutreffend davon ausgegangen, daß der Arbeitsvertrag der Klägerin, da er keine Regelung über den Umfang der Lehrverpflichtung enthält, eine Lücke aufweist, die im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen ist.

1. Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, die Klägerin habe als lehrende Sozialarbeiterin praxisbezogene Lehrveranstaltungen durchzuführen, wie sie in ähnlicher Weise auch von den anderen Lehrkräften der Beklagten veranstaltet werden. In dem der Klägerin zugewiesenen Aufgabenbereich stelle der Umfang der Lehrverpflichtung einen wesentlichen Teil der Arbeitsbedingungen dar, die im Arbeitsvertrag hätte vereinbart werden müssen. Da der



Dienstvertrag der Klägerin eine solche Vereinbarung nicht enthalte, liege eine Vertragslücke vor, die im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung vom Gericht zu schließen sei. Dem ist zuzustimmen.

2. Der Auffassung der Revision, der Arbeitsvertrag der Klägerin enthalte keine Lücke, die durch Auslegung ergänzt werden könne, kann nicht gefolgt werden.

a) Die Revision meint, da der Umfang der wöchentlichen Lehrverpflichtung im Arbeitsvertrag nicht vereinbart sei, greife insoweit das Direktionsrecht des Arbeitgebers ein. Die Revision übersieht hierbei, daß der Umfang der wöchentlichen Lehrverpflichtung zum Inhalt der arbeitsvertraglichen Leistungspflicht gehört und als deren wesentlicher Teil einer vertraglichen Vereinbarung bedarf. Der Umfang der Arbeitspflicht kann nicht durch das Direktionsrecht des Arbeitgebers bestimmt werden. Der Hinweis der Revision auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 30. April 1975 (4 AZR 250/74 = AP Nr. 5 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer) geht insofern fehl, als in diesem Falle die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden vertraglich festgelegt war. In dieser Entscheidung ist hervorgehoben, daß die Zahl der zu erteilenden wöchentlichen Unterrichtsstunden zur Hauptaufgabe der Lehrer im Angestelltenverhältnis gehört und im Arbeitsvertrag einer besonderen und deutlichen Vereinbarung bedarf. Fehlt eine solche Vereinbarung, so liegt eine Lücke im Arbeitsvertrag vor, die nicht einseitig durch das Direktionsrecht des Arbeitgebers ausgefüllt werden kann. Die Rüge der Revision, das Berufungsge-



richt habe insoweit §§ 157, 315 und 316 BGB verletzt, greift daher nicht durch.

b) Desgleichen konnte die auf § 286 ZPO gestützte Rüge der Revision keinen Erfolg haben.

Die Revision ist der Auffassung, die Klägerin sei zumindest seit dem Sommersemester 1981 mit einer Heraufsetzung des Stundendeputats einverstanden gewesen und der Arbeitsvertrag habe zumindest seither keine Regelungslücke mehr aufgewiesen.

Es ist zwar richtig, daß die Klägerin am 4. Juni 1981 mit Beamten des Kultusministeriums ein Gespräch geführt hat, in dem von ihr 24 Pflichtlehrstunden gefordert worden sind. Durch dieses Gespräch ist jedoch der Arbeitsvertrag der Klägerin nicht geändert worden, denn Vertragspartner der Klägerin aus dem Arbeitsverhältnis ist die Beklagte und nicht das Kultusministerium.

Richtig ist auch, daß die Klägerin im Wintersemester 1981/82 24 Wochenstunden ohne Vorbehalt geleistet hat. Daraus, daß die Klägerin hierzu keinen ausdrücklichen Vorbehalt vorgebracht hatte, kann jedoch nicht geschlossen werden, daß es insoweit zu einer vertraglichen Festlegung auf 24 Wochenstunden zwischen der Klägerin und der Beklagten gekommen ist. Unstreitig waren die Verhandlungen zwischen der Klägerin und der Beklagten über die zu erbringende Wochenstundenzahl zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Nach den Feststellungen des Arbeitsgerichts, die das Landesarbeitsgericht sich zu eigen gemacht hat, waren beide



Parteien noch bis zum Herbst 1982 über den Inhalt des Vertrags unsicher. Entgegen der Auffassung der Revision hat das Berufungsgericht den Parteivortrag der Beklagten insoweit nicht außer Acht gelassen. § 286 ZPO ist daher nicht verletzt.

III. Das Berufungsgericht ist auch zu Recht davon ausgegangen, die Lücke in dem Arbeitsvertrag sei dahin auszufüllen, daß für die Klägerin eine Lehrverpflichtung im Umfang von 18 Wochenstunden bestehe.

1. Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, die von der Klägerin auszuübende Lehrtätigkeit sei nicht vom Inhalt her, wohl aber von der Art und Weise der Ausführung derjenigen der Professoren der Fachhochschule vergleichbar. Hiervon sei auch die Beklagte in einem gleichgelagerten Fall selbst ausgegangen. Sie habe die Lehrverpflichtung der als Fachhochschullehrerin eingestellten Sozialarbeiterin B vertraglich dahin geregelt, daß sie derjenigen der Fachhochschullehrer an der staatlichen Fachhochschule entspreche; die Lehrverpflichtung für diese Lehrkräfte betrage jedoch 18 Wochenstunden. Außerdem sei die Tätigkeit der Klägerin mit derjenigen der Professoren vergleichbar.

2. Diese Auslegung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Es mag zutreffen, daß eine andere Ausbildung und eine andere berufliche Qualifikation eine Differenzierung in dem Lehrdeputat rechtfertigt. Die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits haben eine solche Differenzierung aber unstreitig über Jahre hinweg nicht vorgenommen. Die Klägerin hatte vielmehr von Beginn ihrer



Beschäftigung im Jahre 1977 an bis zum Sommersemester 1981 jeweils lediglich 18 Wochenstunden zu unterrichten. Dieses Stundendeputat entsprach demjenigen, der an der Fachhochschule tätigen Professoren und anderen Fachhochschullehrern. Es spricht daher nichts dafür, daß die Parteien, falls sie das Stundendeputat vertraglich festgelegt hätten, für die Klägerin ein höheres Wochenstundendeputat festgesetzt hätten.

3. Die Revision meint weiter, die ergänzende Vertragsauslegung des Berufungsgerichts sei auch unter einem anderen Gesichtspunkt zu beanstanden. Die Parteien hätten auch vereinbaren können, daß sich das Lehrdeputat der Klägerin nach den Vorschriften richten solle, die für die Lehrer an den staatlichen Fachhochschulen gelten, die nicht Professoren sind. Diese haben 24 Wochenstunden zu unterrichten; nur wenn dieses Unterrichtsdeputat erreicht wird, erhalten die Fachhochschulen nach § 87 FachHSchG eine staatliche Finanzhilfe.

Es ist zwar richtig, daß zwischen den Parteien eine solche Vereinbarung hätte getroffen werden können. Bei der ergänzenden Vertragsauslegung ist jedoch von dem mutmaßlichen Willen der Parteien auszugehen und davon, welche Regelung sie vermutlich getroffen hätten (BGHZ 16, 71, 76).

Hierzu hat das Berufungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, daß die Beklagte auch von den anderen als Lehrkräfte eingestellten Sozialarbeiterinnen nur eine Lehrverpflichtung von 18 Semesterwochenstunden verlangte und dies im Fall der ver-



gleichbaren Sozialarbeiterin B auch so vertraglich festgelegt hat.

Daher greift auch die Rüge der Revision nicht durch, das Berufungsgericht habe bei seiner ergänzenden Vertragsauslegung wesentlichen Auslegungstoff nicht berücksichtigt.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Ehrenamtlicher Richter
Döring ist an der Unterschrift verhindert, weil seine Amtszeit abgelaufen ist.

Dr. Thomas

Fischer





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)